

Informationsblatt Pflegeheimkosten

Wenn die häusliche Versorgung nicht mehr ausreicht, kann es notwendig werden, in ein Pflegeheim zu ziehen.

Oftmals stellt sich hierbei zunächst die Frage der Finanzierung.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Pflegeheim, ist das Vorliegen eines Pflegegrades (mindestens Pflegegrad 2).

Was kostet ein Platz in einem Pflegeheim?

Die Gesamtkosten für einen Pflegeheimplatz setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Pflegekosten
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- ggf. Ausbildungsumlage

Die Pflegeversicherung beteiligt sich je nach Pflegegrad an den pflegebedingten Kosten.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten und ggf. den Ausbildungszuschlag müssen immer vom Bewohner selbst getragen werden.

Leistungszuschlag

Heimbewohner mit Pflegegrad 2 – 5 erhalten einen Zuschuss auf die pflegebedingten Kosten. Die Höhe des Zuschusses richtet sich danach, wie lange die pflegebedürftige Person bereits im Pflegeheim lebt bzw. wie lange bisher Leistungen der vollstationären Pflege in Anspruch genommen wurden.

Je länger ein Bewohner in einer vollstationären Einrichtung lebt, desto geringer wird somit der Eigenanteil.

Seit 1. Januar 2024 gelten folgende Leistungszuschläge:

- 15% des Eigenanteils an den Pflegekosten innerhalb des ersten Jahres
- 30% des Eigenanteils an den Pflegekosten bei mehr als 1 Jahr
- 50% des Eigenanteils an den Pflegekosten bei mehr als 2 Jahren
- 75% des Eigenanteils an den Pflegekosten bei mehr als 3 Jahren

Finanzierung des Pflegeheimplatzes

Der Eigenanteil der Heimkosten muss aus dem vorhandenen Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen erbracht werden.

Oftmals reicht das monatliche Einkommen nicht aus, um die Kosten zu decken. Sofern Vermögen vorhanden ist, muss dies zur Finanzierung heran gezogen werden.

Zum Vermögen gehören u. a. Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Kraftfahrzeuge, Schmuck, Hauseigentum, Grundstücke.

Es gibt jedoch ein sogenanntes „Schonvermögen“, welches die pflegebedürftige Person behalten darf.

Pro Person werden 10.000 Euro als Schonvermögen anerkannt und sind somit geschützt und dürfen unangetastet bleiben.

Bei Verheirateten beträgt das Schonvermögen demnach 20.000 Euro.

Zusätzlich geschützt ist ein eigenes angemessenes Haus, sofern der Ehe- oder Lebenspartner noch darin wohnt.

Sind keine Ersparnisse vorhanden oder bis zum anerkannten Schonvermögen aufgebraucht, kann ein Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger auf Kostenübernahme gestellt werden. Der Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ nach dem SGB XII wird beim Landkreis Gießen, Fachdienst Soziales, Riversplatz 1 – 9 in Gießen, gestellt.

Wichtig dabei ist, dass alle erforderlichen Unterlagen dort eingereicht und alle finanziellen Belastungen belegt werden.

Alleinstehende pflegebedürftige müssen das gesamte Einkommen (abzüglich des Schonvermögens und des sog. Taschengeldes) zur Finanzierung einsetzen.

Bei Verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden Pflegebedürftigen ist ebenfalls das gemeinsame Einkommen und Vermögen einzusetzen. Jedoch muss dem im eigenen Haushalt bleibenden Ehe bzw. Lebenspartner der notwendige Lebensunterhalt verbleiben. Dies wird vom Sozialhilfeträger entsprechend berechnet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Ihr BeKo-Team